

## Anpassungen des BMF-Schreibens vom 12.08.2021 zur steuerlichen Förderung der bAV durch das BMF-Schreiben vom 18.03.2022

Durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) werden Anpassungen und Korrekturen des BMF-Schreibens vom 12.08.2021 zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) vorgenommen.



Wichtige ausgewählte Randziffern/Aussagen des BMF-Schreibens (Änderungen im Vergleich zum BMF-Schreiben vom 12.08.2021 sind zum Zwecke der besseren Erkennbarkeit kursiv gekennzeichnet):

- Rz. 3 zur frühestmöglichen steuerunschädlichen Auszahlung einer Altersleistung:  
„Erreicht der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr, hat aber seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet, so ist dies *bei Direktvers./Pensionskasse/Pensionsfonds* unschädlich.“  
**Folgen für die Praxis: auch bAV-Leistungen aus Pensions-/Unterstützungskassenzusagen können jetzt vor dem Ende der beruflichen Tätigkeit ausgezahlt werden; dazu werden jedoch regelmäßig zunächst Leistungspläne bzw. Zusageformulierungen zu ändern sein, um nicht unerwünschte steuerliche „Nebenwirkungen“ auszulösen.**
- Rz. 41 [betrifft den Fall, dass der Arbeitnehmer unter Verzicht auf die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG eine Riester-bAV verlangt]:  
„*In Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit mindert sich das steuerfreie Dotierungsvolumen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG. ...*“  
**Folgen für die Praxis: Klarstellung, dass durch Riester-bAV das steuerfreie Dotierungsvolumen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG gemindert wird; und zwar nur im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme.**
- Rz. 85 [betrifft die grundsätzliche Annahme einer Altzusage (und damit die Nichtanwendbarkeit des § 3 Nr. 63 EStG, wenn ein Neuvertrag (Direktversicherung) kein neues biometrisches Risiko enthält]:  
„... *Rz. 355 des BMF-Schreibens vom 24.07.2013 (...) ist unbeachtlich, soweit die Regelungen dem BFH-Urteil vom 01.09.2021 - VI R 21/19 – (...) zur Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen widersprechen.*“  
**Folgen für die Praxis: Das leidige Thema Alt-/Neuzusage bei Direktversicherungen [ob/wann parallel zu § 40b EStG a.F.-Zusagen auch (Neu-)Zusagen nach § 3 Nr. 63 EStG möglich sind] wurde entschärft.**
- Rz. 111 [betrifft § 8 Abs. 4, § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG]:  
„*Zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers liegen auch dann noch vor, wenn bei sog. „Freiwilligen Matching-Modellen“ die Höhe der arbeitgeberfinanzierten Beiträge (Erhöhungsbeträge) in Anknüpfung an die Höhe der durch originäre Entgeltumwandlung (arbeitnehmer-)finanzierten Beiträge bemessen wird.*“  
**Folgen für die Praxis: Klarstellung zur Förderfähigkeit nach § 100 EStG bei Matching-Modellen (Grenzen durch Rzn. 111a und 112 beachten!).**

- Rz. 113 [betrifft relevanten Zeitpunkt i.S.d. § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG]:  
„Bei der Ermittlung des Mindestbetrags sind nur Beiträge ... zu berücksichtigen, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 3 Nr. 4 und 5 EStG erfüllen *und bei denen im Zeitpunkt der Beitragsleistung die Einkommensgrenzen nach § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG nicht überschritten werden.*“
- Rz. 131: [betrifft Nichtförderung bereits bestehender AG-Beiträge über § 100 EStG mangels Kriteriums ‚Zusätzlichkeit‘]:  
„Die Begrenzung greift jedoch dann, wenn der Arbeitgeber im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, das Arbeitsverhältnis in 2016 *oder danach* beendet wurde und zum selben Arbeitgeber später, d.h. in 2017 oder danach, neu begründet wurde oder wird.“  
**Folgen für die Praxis: Die Fördervoraussetzungen des § 100 EStG bleiben komplex – insbesondere bzgl. der dafür relevanten Zeitpunkte.**
- Rz. 147: [betrifft (Nicht-)Anwendbarkeit des § 34 EStG auf Kapitalzahlungen aus Direktzusagen/Unterstützungskassenzusagen]:  
„Im Fall von Teilkapitalauszahlungen in mehreren Kalenderjahren ist dagegen der Tatbestand der Zusammenballung nicht erfüllt; eine Anwendung des § 34 EStG kommt daher für diese Zahlungen nicht in Betracht. *Geringfügige Teilleistungen sind unschädlich; siehe Rz. 8 des BMF-Schreibens vom 01. November 2013 (BStBl. I S. 1326) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 04. März 2016 (BStBl. I S. 277).*“  
**Folgen für die Praxis: Klarstellung zur Anwendung des § 34 EStG bei geringen Teilleistungen (z.B. bis zu 10 % der Hauptleistung) aus Direktzusagen/Unterstützungskassen.**

SLPM unterstützt Sie in allen rechtlichen und versicherungsmathematischen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung. Sprechen Sie uns einfach an: [SLPM-Beratung@swisslife.de](mailto:SLPM-Beratung@swisslife.de) .